

Tätigkeiten an Einrichtungen mit fluorierten Treibhausgasen, die von zertifizierten Personen und/ oder zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden müssen:

| Tätigkeiten | Einrichtung mit fluorierten Treibhausgasen | PZert¹ | UZert² |
|---|--|--------------------------|--------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Installation ➤ Wartung ➤ Instandhaltung ➤ Reparatur ➤ Stilllegung | a) ortsfeste Kälteanlagen; b) ortsfeste Klimaanlageanlagen; c) ortsfeste Wärmepumpen; d) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen; | X | X |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Installation ➤ Wartung ➤ Instandhaltung ➤ Reparatur ➤ Stilllegung | e) Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern; f) elektrische Schaltanlagen; | X ³ | |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Dichtheitskontrollen | a) ortsfeste Kälteanlagen; b) ortsfeste Klimaanlageanlagen; c) ortsfeste Wärmepumpen; d) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen; e) Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern; <ul style="list-style-type: none"> • wenn fluoriert Treibhausgase in einer Menge ≥ 5 t CO₂-Äquivalent bzw. ≥ 10 t CO₂-Äquivalent in hermetisch geschlossenen Systemen (wenn entsprechend gekennzeichnet) enthalten sind. | X | |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen | ortsfeste Einrichtungen oder Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern, die fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind. | X | |

¹ Personalzertifikat, ² Unternehmenszertifikat

³ gilt für natürliche Personen, die eine oder mehrere Tätigkeiten in Bezug auf Kühlaggregate von Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern ausüben erst ab 1. Juli 2017

Zertifizierte Personen bzw. Unternehmen müssen Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens fluoriertes Treibhausgas treffen.

Personenzertifikate¹ werden für folgende Kategorien ausgestellt:

Kategorie I:

Zertifikatinhaber für die Kategorie I dürfen alle in der Tabelle vorgesehenen Tätigkeiten ausüben.

Kategorie II:

Zertifikatinhaber für die Kategorie II dürfen Dichtheitskontrollen ausüben, sofern nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingegriffen wird. Alle anderen in der Tabelle genannten Tätigkeiten dürfen ausgeübt werden, sofern die unter Spalte 2 genannten Einrichtungen weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgasen oder, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind, weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgasen enthalten;

Kategorie III:

Zertifikatinhaber für die Kategorie III dürfen nur die Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen ausüben, sofern sie in Artikel 1 genannte Einrichtungen weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase oder, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind, weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgasen enthalten;

Kategorie IV:

Zertifikatinhaber für die Kategorie IV dürfen Dichtheitskontrollen ausüben, sofern nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingegriffen wird.

Unternehmenszertifikate² werden für eine oder mehrere in der Tabelle genannten Tätigkeiten ausgestellt, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Das Unternehmen beschäftigt eine zur Deckung des erwarteten Tätigkeitsvolumens ausreichende Zahl an natürlichen Personen, die in Bezug auf die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten Inhaber eines entsprechenden Personen-Zertifikats sind;
- b) es erbringt den Nachweis, dass den zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten ausübenden natürlichen Personen alle erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.

¹ Zuständige Stellen: Handwerkskammern und Industrie- Handelskammern, die Handwerksinnungen, soweit sie von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden, sowie die von der zuständigen Behörde anerkannten Stellen.

² Zuständige Stellen in NRW: Bezirksregierungen